Leichtathletik 2.3.1971

Doping-Bestimmungen des DLV

Dem DLV-Verbandstag werden die von dem Arbeitskreis mit Dr. med. Baron (Leverkusen), Apotheker Klehr (Mainz) und Dr. jur. Hummel (München) erarbeiteten und die neue Regel der IAAF einschließenden Bestimmungen zu allen mit dem Doping zusammenhängenden Fragen zur Beschlußfassung vorgelegt werden.

Wegen der Dringlichkeit der allgemeinen Information werden diese Ausarbeitungen bereits jetzt bekanntgegeben und durch eine Liste der verbotenen Mittel sowie die Ausführungsbestimmungen für die Dopingkontrollen ergänzt.

Die Regel 16 der Amtlichen Leichtathletik-Bestimmungen soll folgenden Wortlaut erhalten:

I. Doping ist verboten und wird bestraft.

II. Doping ist der Versuch, eine Steigerung der Leistungsfähigkeit des Sportlers durch unphysiologische Substanzen für den Wettbewerb zu erreichen.

Man versteht darunter die Anwendung (Einnahme, Injektion oder Verabreichung) einer Dopingsubstanz durch Sportler oder deren Hilfspersonen (insbesondere Mannschaftsleiter, Trainer, Betreuer, Ärzte, Pfleger und Masseure) vor, während oder unmittelbar nach einem Wettkampf.

III. Insbesondere gelten folgende Substanzen als Doping:

a) *Psychomotorische Stimulanzien:* z. B. Amphetamine, Methylamphetamine, Äthylamphetamine, Benzphetamine, Phendimetrazine, Cocaine, Norpseudoephedrine und ähnliche Stoffe.

b) *Symphaticomimetische Amine:* z. B. Ephedrine, Methylephedrine, Methosyphenamine und ähnliche Stoffe.

c) *Verschiedene Stimulanzien des zentralen Nervensystems:* z. B. Leptazol, Amiphensale, Bemigride, Nikethamide, Strychnine und ähnliche Stoffe.

d) *Narkotika:* z. B. Morphium, Heroin, Methadone, Pethidine, Dextromoramide, Dipipanone und ähnliche Stoffe.

Die obige Liste darf nicht als vollständig betrachtet werden. Auch im Training eingenommene anabole Steroide entsprechen der Doping-Definition. In Zweifelsfällen entscheidet der Rechtsausschuß nach Anhörung der Doping-Kommission.

Nicht zu Doping-Mitteln zählen: a) reine Vitaminpräparate, b) Massage und Einreibemittel, c) Traubenzucker, d) Genußmittel (Alkohol, Coffein, Tein, Nikotin).

Auch aus medizinischen Gründen dürfen Doping-Substanzen von Sportlern vor, während oder nach einem Wettkampf nicht eingenommen werden. Ausgenommen sind Lokalanaesthetika bei Verletzungen. Die Anwendung ist der Wettkampfleitung unverzüglich mitzuteilen.

IV. 1. Wettkämpfer haben die Vornahme der Doping-Kontrolle zu dulden.

2. Die Verweigerung der Doping-Kontrolle wird behandelt, als ob der Tatbestand des Dopings erwiesen wäre.

Die Auswahl der zu untersuchenden Sportler erfolgt durch einen Angehörigen der Doping-Kommission oder des Schiedsgerichts durch Losentscheid oder nach den Plazierungen.

Die Kosten der Doping-Untersuchungen trägt der Veranstalter. Bei positvem Ausfall trägt der Athlet die Kosten, sein Verein haftet dafür.

Durchführungsbestimmungen zur Doping-Kontrolle

Mit der Nennung zu einem Wettkampf verpflichtet sich jeder Athlet, sich einer Doping-Kontrolle durch die verantwortlichen Organe des Verbandes (DLV, LV) zu stellen, falls es verlangt wird. Verantwortliche Organe sind die Kontrollbeauftragten (Sachverständigen) des Verbandes. Ein Kontrollbeauftragter ist in Zusammenarbeit mit dem Veranstaltungsarzt und dem Schiedsgericht für die ordnungsgemäße Durchführung der Doping-Kontrolle zuständig. Der Kontrollbeauftragte legt vor dem Wettkampf gemeinsam mit dem Schiedsgericht den Modus der Auswahl (Wettbewerb, Los oder Plätze) fest.

Außerhalb dieser *vor dem Wettkampf* getroffenen Entscheidung sollen nur Athleten, die bereits einmal des Dopings überführt wurden, kontrolliert werden. Zeigt ein Wettkämpfer jedoch ein auffallend unnormales Benehmen, hat der Veranstaltungsarzt das Recht, ihn zur Kontrolle zu schicken.

Als Nachweismethode dienen Gas- und Dünnschichtchromatographie bei einem von der Dopingkommission oder dem DSB anerkannten Institut.

Für die Feststellung eines Dopings ist nur der qualitative Nachweis entscheidend, der Zeitpunkt der Einnahme, die Höhe der Dosis und die Tauglichkeit sind grundsätzlich bedeutungslos.

Folgende Punkte sollen beim Kontrollvorgang beachtet werden:

a) Der Kontrollbeauftragte übergibt unmittelbar nach dem Wettkampf dem ausgelosten Athleten eine schriftliche Aufforderung und vereinbart mit ihm den Zeitpunkt seines Erscheinens im Kontrollraum.

b) Eine zeitliche Begrenzung ist nicht vorgeschrieben. Die Kontrolle kann sofort nach dem Wettkampf bis mehrere Stunden danach erfolgen. Zwischen Wettkampfende und Kontrolle eingenommene Dopingmittel werden als Verstoß gegen die Regel gewertet.

c) Im Kontrollraum sollen nur der Athlet, sein Betreuer, der Kontrollbeauftragte und der Veranstaltungsarzt anwesend sein. Presse, Rundfunk und Fernsehen haben während der Kontrolle keinen Zutritt.

d) Nach der Feststellung seiner Identität durch den Dopingkontrolleur wählt der Athlet aus einer Reihe hygienisch verpackter Trichter einen und aus mehreren fabrikneuen Flaschen zwei beliebige aus.

e) Mittels Glasschreiber kennzeichnet der Athlet die beiden Flaschen mit einer selbstgewählten dreistelligen Zahl (möglichst verschiedene Ziffern), die der Kontrollbeauftragte als noch nicht vorhanden bestätigt.

f) Der Veranstaltungsarzt überwacht, daß der Athlet durch den Trichter direkt in eine der Flaschen uriniert. Mindestens 50 ml Urin sollen gesammelt werden.

g) Der Kontrollbeauftragte fertigt ein Protokoll, das neben den Personalien des Athleten auch Angaben über evtl. eingenommene Arzneimittel und die Uhrzeit enthält.

h) Vor dem Athleten wird ein Teil der Harnprobe in die zweite gekennzeichnete Flasche gefüllt. Bei der Unterteilung soll ein Tropfen Urin auf seinen Wasserstoffexponenten geprüft werden. Der ermittelte pH-Wert wird im Protokoll vermerkt.

i) Der Athlet trägt eigenhändig die von ihm gewählte Code-Nummer in das Protokollformular ein und schreibt die gleiche nochmals auf einen Papierstreifen.

j) In Gegenwart des Athleten werden die beiden Flaschen hermetisch verschlossen und von dem Kontrollbeauftragten mit dem (DLV-)Petschaft versiegelt. Der Papierstreifen mit der Code-Nummer soll miteingesiegelt werden.

k) Die Überprüfung des gesamten Vorgangs erfolgt durch den Athleten und wenn möglich durch seinen Betreuer, der in jedem Falle das Recht hat, bei der Dopingkontrolle anwesend zu sein.

l) Die Beteiligten unterzeichnen das Protokoll und bestätigen auf einem Formblatt die vorschriftsmäßige Abwicklung der Kontrolle. Die beiden Flaschen werden in zwei getrennte Behälter gestellt. Nach Abschluß der Kontrollen werden die Protokolle in einem versiegelten Umschlag dem Verband übergeben. Die Behälter werden ebenfalls versiegelt und vom Kontrollbeauftragten zum anerkanten Labor gebracht.

Dort wird eine Probe untersucht und die zweite Probe für eine evtl. Nachkontrolle im Kühlschrank aufbewahrt. Das Resultat ist streng vertraulich und wird in einem verschlossenen Brief der Dopingkommission mitgeteilt. Im positiven Falle erfolgt baldmöglichst die Untersuchung der zweiten Probe. Sie kann im gleichen Labor in Anwesenheit eines sachkundigen Vertreters des Athleten oder in einem anderen qualifizierten Institut erfolgen, das sich der gleichen Arbeitsmethode bedient.

Das Ergebnis wird wieder der Dopingkommission mitgeteilt, die es mit dem DLV-Vorstand bzw. DLV-Rechtsausschuß bespricht.

Dopingliste des DLV

Nach der Dopingdefinition ist die Einnahme von unphysiologischen (körperfremden) Mitteln in jeder Form untersagt.

Ein Athlet, der ärztlich behandelt wurde, kann an einem Wettkampf nicht teilnehmen, wenn er unter der Einwirkung eines der nachfolgend genannten Arzneimittel steht. Für die Feststellung eines Dopings ist nur der qualitative Nachweis entscheidend, der Zeitpunkt der Einnahme, die Höhe der Dosis und die *Tauglichkeit* sind grundsätzlich *bedeutungslos*.

Grundlage der Aufzählung sind die Regeln der IAAF und die Richtlinien des DSB (Liste Dr. Doniké).

Die Aufstellung enthält, lediglich zur Information für Athleten und Trainer, in Deutschland bekannte Arzneispezialitäten, die unter allen Umständen bei Dopingkontrollen im DLV-Bereich überprüft und verfolgt werden.

Die Liste ist als nicht vollständig zu betrachten. Bei der Unzahl der Synonyma und der vielen Kombinationspräparate können allein die chemische Nomenklatur und die Strukturformel für die Zuordnung einer Substanz zu den Dopingmitteln verbindlich sein.

In allen Zweifelsfällen entscheidet die Dopingkommission.

Adenofrenon
Adipathrol
Adiposetten
Adrianol
Aethylnitrit
Aixolein
Akrinor
Akrothem Tabl.
Amphodyn
Amylnitrit
AN 1
Analeptic Flex
Ascencil
Aterenol
Avicol

B[illegible]in
Bradycardin

Cafilon
Captagon
Cardiazol
Complamin
Coramin
Cormed
Cosaldon

Circolomyo
Circyvit

Daptazile
Dilaudid
Dilatol
Ditenate
Dolantin
Dromeran

Effortil
Elastonon
Emacosan
Ephecor
Ephedrin
Ephetonin
Eukodal
Eukraton
Eventin
Exponcit

Ganal
Gilutensin

Hypertensin
Hypotonin

Ilidar
Instenon
Invocan

Jatrosom
Jetrium

Katovit
Kokain

Lobelon

Marplan
Marsilid
MCP 875
Metarminol
Metrotonin
Micoren
Mirapront
Modalin
Modatrop
Morphium
Movelfan

Nardil
Niamid

Niconacid
Nicoplectal
Nitro . . .
Nitroglin
Nitroglyzerin
Nitrolingual
Normotion
Norphen
Novadral
Nux vomica

Ol. camphoratum
Optlon
Ordinal

Palfium
Pasuma
Percoffedrol
Pervitin
Phenylephrin
Poikiliton
Phosvitanon
Preludin
Priscol
Progressin
Polamidon

Rankotip
Reaktivan
Recresal
Regenon
Regulton
Restausat
Ritalin
Ronicol
RR-plus

Serpatonil
Sofro
Solvosal
Solucampher
Spasmocyclon
Stimul
Strychnin. nitr.
Suprarenin
Sympatocard
Sympatol

Tenate
Testifortan
Tonhormon
Toniazol
Tonicum „Roche"

Tonocor
Tonol
Tradon
Trazu

Vandid
Vanicord
Vasculat
Vaso-Detrisan
Vasosteril
Verlazol
Veritol
Viracton plus

Anabolica

Anaboleen
Dianabol
Durabolin
Emdabol
Oranabol
Primobolan
Steranabol
Stromba